

Inhaltsverzeichnis

	Seite
STATUTEN EUROVAPOR	2
Art. 1 - Name und Sitz -	2
Art. 2 - Geschäftsjahr -	2
Art. 3 - Ziele -	2
Art. 4 - Ausschluss von wirtschaftlichen Zielen -	2
Art. 5 - Aktivitäten -	2
Art. 6 - Aufnahme und Arten von Mitgliedschaften -	3
Art. 7 - Mitgliedsbeiträge -	3
Art. 8 - Pflichten der Mitglieder -	3
Art. 9 - Kündigung durch das Mitglied –	3
Art. 10 – Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung –	4
Art. 11 - Befugnisse der GV -	4
Art. 12 - Traktandenliste -	5
Art. 13 - Einladung zur GV und Fristen -	5
Art. 14 - Stimmabgabe -	6
Art. 15 - Stimmenwertung -	6
Art. 16 - Voraussetzungen, Wertung -	6
Art. 17 - Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung, Zeichnungsberechtigung -	6
Art. 18 - Aufgaben, Geschäftsbegrenzung -	7
Art. 19 - Delegationsmöglichkeiten -	7
Art. 20 - Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit –	8
Art. 21 - Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung –	8
Art. 22 - Aufgaben –	8
Art. 23 - Haftung -	8
Art. 24 - Entschädigungen -	9
Art. 25 - Statutenänderung -	9
Art. 26 - Auflösung/Teilauflösung -	9
Art. 27 - Gültigkeit -	9

STATUTEN EUROVAPOR

Revision/Neufassung 02.10.2010

I. NAME. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 1 - Name und Sitz -

'EUROVAPOR' ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung (derzeit ZBG Art. 60 ff) mit Sitz und Gerichtsstand in Arbon (Kanton Thurgau). Er ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK

Art. 3 - Ziele -

Das Ziel ist die betriebsfähige Erhaltung von historisch wertvollem Eisenbahnmaterial in Europa, um dadurch in Form eines "lebenden Museums" einer breiten Öffentlichkeit ein Stück Eisenbahngeschichte (insbesondere das Dampfzeitalter) näher zu bringen.

Die EUROVAPOR sucht die Zusammenarbeit und Kooperation mit Behörden und gleichgesinnten Organisationen der Schweiz und des benachbarten Auslandes.

Art. 4 - Ausschluss von wirtschaftlichen Zielen -

Die EUROVAPOR verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse sind entsprechend den Statuten zu verwenden. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf Ertrag oder Kapitalanteile.

III. ZIELERREICHUNG

Art. 5 - Aktivitäten -

Zur Zielerreichung kann die EUROVAPOR:

- historisches Material erwerben, mieten und vermieten
- historisches Material aufarbeiten
- Eisenbahnbetriebe (als Hauptbetriebe) und damit zusammenhängende Betriebe (als Nebenbetriebe) betreiben bzw. betreiben lassen
- die Triebfahrzeuge und das Rollmaterial im europäischen Schienennetz einsetzen bzw. einsetzen lassen
- sich an Organisationen innerhalb Europas, die Eisenbahnmaterial besitzen und gleiche

Zwecke wie die EUROVAPOR verfolgen, beteiligen und mit ihnen zusammenarbeiten

- Kooperationsvereinbarungen oder –verträge mit gleichgesinnten Organisationen abschliessen
- von ihr selbst angebotene Reisen durch Reisebüros organisieren lassen
- Mitgliedsbeiträge erheben
- Spenden sammeln
- Sammlungen und andere Aktionen durchführen bzw. durchführen lassen
- Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hände einholen

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 - Aufnahme und Arten von Mitgliedschaften -

Die Mitgliedschaft in der EUROVAPOR steht natürlichen Personen und juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich besonders um die EUROVAPOR verdient gemacht haben.

Art. 7 - Mitgliedsbeiträge -

Die Mitgliedsbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt. Dieses muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 8 - Pflichten der Mitglieder -

Diese sind:

- (1) Wahrung der Vereinsinteressen
- (2) Bezahlung des Mitgliedsbeitrags zur festgelegten Fälligkeit
- (3) Meldung von Daten, die auf die Mitgliedschaft Einfluss haben
- (4) Mitarbeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis
- (5) Leistung von Schadenersatz bei grobfahrlässigem Verhalten
- (6) Rückgabe aller vereinseigenen Unterlagen bei Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9 - Kündigung durch das Mitglied –

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis spätestens Ende November (massgebend ist das Datum des Poststempels) bekanntzugeben, damit sie auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam werden kann.

(2) Kommen Postsendungen an ein Mitglied als unzustellbar zurück, und ist deswegen das Mitglied im Zahlungsverzug, wird dies als Austritt gewertet, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird.

Art. 10 – Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung –

Der Vorstand schlägt den Ausschluss eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor, wenn Umstände vorliegen,

- (1) die die EUROVAPOR geschädigt haben bzw. schädigen werden oder
- (2) die den Interessen der EUROVAPOR zuwiderlaufen.
- (3) Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen auch nach Mahnung mind. 1 Jahr im Rückstand ist.

Das Mitglied wird vom bevorstehenden Ausschlussverfahren mit Angabe der Gründe unterrichtet, das betroffene Mitglied kann bei der nächsten Vorstandssitzung seine Argumente gegen den Ausschluss darlegen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

V. VEREINSORGANE

A) Generalversammlung (GV)

Art. 11 - Befugnisse der GV -

Die GV ist das oberste Organ der EUROVAPOR. Sie hat alle Befugnisse, die ihr von Gesetzes wegen und nach den Statuten zustehen, insbesondere:

- (1) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- (2) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- (3) Genehmigung des Revisorenberichts
- (4) Genehmigung der Budgets für die Erfolgsrechnung und den Vermögenshaushalt des Folgejahres
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Wahl des Vorstandes
- (7) Wahl der Revisionsstelle.
- (8) Genehmigung des Beitragsreglements
- (9) Genehmigung der Statuten
- (10) Genehmigung der Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- (11) Genehmigung von Verkauf und Ankauf von Eisenbahnmaterial in allen Fällen, in denen der Wert des Verkaufsguts den von der GV genehmigten Betrag überschreitet.
- (12) Genehmigung von Kooperationsvereinbarungen und –verträgen mit gleichgesinnten Organisationen auf Antrag des Vorstandes
- (13) Entscheidung über Anträge des Vorstandes
- (14) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
- (15) Wahl der vorgeschlagenen Stimmzähler und, wenn beantragt, des Tagungspräsidenten
- (16) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (17) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
- (18) Abberufung der Vorstandsmitglieder oder Revisoren in wichtigen Fällen
- (19) Genehmigung der Auflösung des Vereins

Art. 12 - Traktandenliste -

Der Einladung zur ordentlichen GV (Art. 12) muss eine Traktandenliste beigefügt werden. Dabei sind

- die Ziffern 1 - 5, 8 des Art. 12 immer und
- die Ziffern 6, 7, 9, 12, 18 und 19 des Art. 12 bei Bedarf einzeln aufzuführen.

Die restlichen Ziffern sind bei Bedarf unter Sonstiges zu nennen. In der GV werden nur die in der Traktandenliste vermerkten Themen behandelt.

Art. 13 - Einladung zur GV und Fristen -

(1) Die Einladung erfolgt 30 Tage vor dem Datum der GV durch den Vorstand und enthält:

- die Traktandenliste
- Angaben über Versammlungsort, -datum und -beginn
- die zu behandelnden Anträge

Für die Einhaltung der Termine gilt jeweils das Datum auf dem Poststempel. Die ordentliche GV findet jährlich in der Regel im zweiten Quartal des folgenden Geschäftsjahrs statt.

Anträge der Mitglieder zu Art. 12

- Ziffer 8 - Änderung Beitragsreglement -
- Ziffer 9 - Statutenänderungen -
- Ziffer 19 - Auflösung des Vereins -

sind bis zum 31.10. und die sonstigen (Ziffer 14) bis zum 31.12. des Vorjahres an den Vorstand einzureichen.

(2) Eine außerordentliche GV wird einberufen:

- bei Beschluss des Vorstandes
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder
- auf Verlangen der Revisoren

Das Begehren für eine außerordentliche GV ist unter Angabe der zu stellenden Anträge und ggf.

Wahlvorschläge schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss innerhalb von

zwei Monaten zur außerordentlichen GV einladen, wobei die Einladung dazu mindestens

30 Tage vor dem Datum der GV zu versenden ist.

Für den Fall, dass der Vorstand dem Begehren bei erfüllten Statutenbedingungen nicht nachkommt, kann die Einladung durch einen Revisor vorgenommen werden.

Art. 14 - Stimmabgabe -

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich; eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Jede natürliche Person und juristische Person haben eine Stimme.

Juristische Personen ernennen aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten, der das Stimmrecht ausübt.

Art. 15 - Stimmenwertung -

Gewertet werden die gültigen Stimmen, wobei die Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.

Soweit Gesetze und Statuten keine anderslautenden Bestimmungen vorschreiben, fasst die GV mit einfacher Mehrheit der zu wertenden Stimmen ihre Beschlüsse. Der Vorsitzende nimmt sein Stimmrecht nicht wahr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B) Urabstimmung

Art. 16 - Voraussetzungen, Wertung -

Anstatt einer außerordentlichen GV kann der Vorstand eine Einzelentscheidung, die kurzfristig zu treffen ist, in Form einer Urabstimmung (schriftlich an alle Mitglieder) durchführen. Sie ist nicht zulässig für Art. 12. Ziffern 9, 18 und 19.

Für die Stimmenwertung gilt der Art. 16 sinngemäß.

C) Vorstand

Art. 17 - Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung, Zeichnungsberechtigung -

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Es sind dies:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar / Sekretariat
- Betriebsleiter
- Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Der Präsident, der/die Betriebsleiter und der Kassier werden namentlich gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins, die bei der erstmaligen Wahl an der GV anwesend sein müssen.

(2) Die Amtsdauer für den Präsidenten beträgt vier Jahre; für die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorheriger Rücktritt oder Abberufung (Art. 12, Ziffer 18) sind möglich. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer jenes Vorstandsmitglieds ein, das sie ersetzen. Erfolgt keine Nachwahl, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten GV weiter.

(4) Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst; d.h. er gibt sich eine Geschäftsordnung, die z.B. die Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten, Grundsätze der Delegationsmöglichkeiten und Zeichnungsberechtigung festlegt. In der letzteren muss festgelegt werden, dass für rechtsverbindliche Geschäfte immer zwei Zeichnungsberechtigte zeichnen müssen.

Art. 18 - Aufgaben, Geschäftsbegrenzung -

(1) Als geschäftsführendes Organ führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt die EUROVAPOR im Aussenverhältnis.

Insbesondere sorgt er für

- die Erreichung der Vereinsziele nach den Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der GV
- die Vorbereitung der GV
- die Ernennung/Bestätigung der technischen Leiter
- die langfristige strategische Planung (z.B. Entwicklung, Führung, Ausbildung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit.
- Vorbereitung und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und –verträgen mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung (vorbehältlich der Genehmigung durch die GV)
- Beauftragung einer Buchhaltungsstelle mit der Buchführung des Vereins.

(2) Die Finanzkompetenz (Geschäfte, die Zahlungen bzw. Kredite erfordern) wird auf Antrag des Vorstands von der GV genehmigt. Ein Kettengeschäft gilt als ein Vorgang.

(3) Der Vorstand legt den Rahmen fest, in welchem Funktionsträger in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen alleine zeichnen können.

Art. 19 - Delegationsmöglichkeiten -

Zur Entlastung des Vorstands kann er für die einzelnen Geschäftsfelder:

- Einzelpersonen,
- Ausschüsse und
- Kommissionen

ernennen

Eine Delegation von Aufgaben entbindet das zuständige Vorstandsmitglied nicht von seiner Verantwortung für den Geschäftsbereich.

Art. 20 - Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit –

Eine Vorstandssitzung wird

- durch den Präsidenten
- bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vizepräsidenten oder
- auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder

einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Zur Gültigkeit ist die Teilnahme von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

D) Revisionsstelle

Art. 21 - Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung –

(1) Es müssen mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt werden. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Es kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

(2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorheriger Rücktritt oder Abberufung (Art. 12, Ziffer 18) sind möglich. Neu gewählte Revisoren treten in die Amtsdauer jenes Revisors ein, den sie ersetzen. Erfolgt keine neue Wahl, rückt die Ersatzperson nach.

(43 Die Befähigung der zu beauftragenden Revisoren ist nachzuweisen.

Art. 22 - Aufgaben –

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, insbesondere:

- die statutarische Rechtmässigkeit der zugrunde liegenden Unterlagen
- die Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit der Belege
- die sachlich richtige Darstellung des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung nach steuer- und handelsrechtlichen Bedingungen.

VI. HAFTUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Art. 23 - Haftung -

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Art. 24 - Entschädigungen -

Die Mitglieder des Vorstands und weitere für den Verein Beauftragte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNGEN, TEILAUFLÖSUNG

Art. 25 - Statutenänderung -

Für eine Statutenänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 15 und 16) erforderlich.

Art. 26 - Auflösung/Teilauflösung -

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann eine weitere GV einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Für eine Auflösung/Teilauflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 15 und 16) erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des steuerbegünstigten Vereins einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Vorrangig kommen Institutionen der EUROVAPOR zum Zuge.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 - Gültigkeit -

Diese Statuten wurden am 02. Oktober 2010 von der a.o. Generalversammlung in Arbon genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten samt allen zwischenzeitlichen Änderungen.

Arbon, den 02.10.2010

Der Präsident: Gerd Hilligardt
Die Protokollführerin: Edith Lydia Gasser